

# Weisung 201701021 vom 20.01.2017 – Bekanntgabe von Änderungstarifverträgen zum TV-BA und zum ATV-BA sowie des Bewertungskataloges für die Beamtinnen und Beamten der BA

**Laufende Nummer:** 201701021

**Geschäftszeichen:** POE 5 – 2201 / 2200.2 / 2205 / 2223 / 2400

**Gültig ab:** 20.01.2017

**Gültig bis:** 31.12.2017

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**

- Tarifwerk der BA; Bewertungskatalog

---


**Mit der vorliegenden Weisung erfolgt die formale Bekanntgabe des 18. Änderungstarifvertrages zum TV-BA und des 6. Änderungstarifvertrages zum ATV-BA sowie die Inkraftsetzung der Neufassung des Bewertungskataloges für die Beamtinnen und Beamten der BA.**

## 1. Ausgangssituation

In der letzten Tarifverhandlungsrunde am 9. und 10.11.2016 haben die BA und die vertragsschließenden Gewerkschaften ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion eine Tarifeinigung über die Tarifierung von Dienstposten verschiedener Fach- und Organisationskonzepte sowie über Änderungen des ATV-BA erzielt, die Bestandteil des 18. Änderungstarifvertrages zum TV-BA bzw. des 6. Änderungstarifvertrages zum ATV-BA ist.

## 2. Auftrag und Ziel

Die im Fachkonzeptprozess im Rahmen einzelner Fach- und Organisationskonzepte beschriebenen und nach Mitbestimmung des HPR vorläufig arbeitgeberseitig bewerteten



Dienstposten werden in Tarifverhandlungen durch Zuordnung des jeweiligen Dienstpostens zu einem Tätigkeits- und Kompetenzprofil, das einer von insgesamt 8 Tätigkeitsebenen zugeordnet ist, abschließend bewertet. Soweit erforderlich werden dabei auch Funktionsstufen tarifiert.

Das erzielte Tarifergebnis zu den Fach- und Organisationskonzepten ist – soweit systembedingt möglich – auf die Beamtinnen und Beamten der BA zu übertragen.

## **2.1 18. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA (18. Änd.-TV zum TV-BA)**

Der 18. Änd.-TV zum TV-BA (Anlage 1) beinhaltet im Einzelnen folgende Aspekte:

### **2.1.1 Tarifierung von Dienstposten vorliegender Fach- und Organisationskonzepte**

Seit Inkrafttreten des 17. Änd.-TV zum TV-BA wurden die Dienstposten der Hochschule der BA neu in einem Fach- und Organisationskonzept (Fachkonzept für die Neuorganisation der Hochschule der BA (Fachkonzept HdBA; Version 1.0) beschrieben und im Rahmen der o.a. Tarifverhandlungen durch entsprechende Zuordnung zu einem TuK der bestehenden TuK-Systematik tarifvertraglich bewertet (Anlage 3 des 18. Änd.-TV). In diesem Kontext kam es bei einzelnen Dienstposten auch im Bereich der Funktionsstufen zu Tarifierungsänderungen.

Zu folgenden, im Anschluss an eine Analyse und Bewertung fortgeschriebenen Fachkonzepten konnte die bestehende Tarifierung der jeweiligen Dienstposten ohne Änderungen bestätigt werden:

Fachkonzept Jugendwohnheimförderung (Version 1.1) – enthalten in Anlage 2 des 18. Änd.-TV

Fachkonzept FbW-Kostenzustimmung (Version 1.1(VE)) – enthalten in Anlage 2 des 18. Änd.-TV.

### **2.1.2 Weitere Tarifierungsänderungen**

Die Anlage 2 zum TV-BA (tätigkeits-/dienstpostenunabhängige Funktionsstufen – Anlage 4 zum 18. Änd.-TV) wurde um eine Protokollerklärung Nr. 2 erweitert. Die Erweiterung im TV-BA dient der Erhöhung der Rechtssicherheit in entsprechenden Fällen und entspricht der bislang bereits praktizierten, der Intention von Funktionsstufen entsprechenden Verfahrensweise: Mit dieser Protokollerklärung wird für alle tätigkeits- und dienstpostenunabhängigen Funktionsstufen klargestellt, dass diese nur dann gezahlt werden, wenn die jeweilige Aufgabe oder Rolle bzw. Funktion nicht ausdrücklich in der Beschreibung des individuell übertragenen Dienstpostens bzw. – soweit ein Fach- und

Organisationskonzept nicht vorhanden ist – im zugrundeliegenden speziellen TuK enthalten ist.

In den Anlagen 1 und 2 des 18. Änd.-TV wurden außerdem verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen. Mit der redaktionellen Korrektur der Bezeichnung der Funktionsstufe 1 für Psychologen/-innen im BPS einer Agentur für Arbeit ist die sprachliche Unschärfe aus der Vergangenheit beseitigt worden, dass mit einem zertifizierten Abschluss des Traineeprogramms im BPS stets der erfolgreiche Abschluss des internen Einarbeitungsprogramms im BPS gemeint war.

### **2.1.3 Sonstiges**

Der 18. Änd.-TV zum TV-BA tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft. Soweit Beschäftigten bereits vor dem 1. Februar 2017 eine Tätigkeit übertragen war, die mit dem genannten Tarifvertrag auf der Grundlage eines neuen Fach- und Organisationskonzepts neu bewertet wird, ist § 2 Abs. 2 18. Änd.-TV zum TV-BA zu beachten.

Die Fachkonzepte sind im BA-Intranet unter der Navigation „BA Intranet > Interne Dienstleistungen > Personal > Organisationsentwicklung > Geltende Fachkonzepte“ veröffentlicht.

In den dem Änderungstarifvertrag beigegefügten Zuordnungstabellen sind die Änderungen – mit Ausnahme der Anlage 3 des 18. Änd.-TV (Zuordnungstabelle für die HdBA) – jeweils grau unterlegt.

Bei der Umsetzung dieses Tarifergebnisses ist hinsichtlich Funktionsstufenänderungen bei Empfängerinnen und Empfängern individueller Übergangsbeträge Abschnitt 3.1.3 HPG, DA 24 zu § 9 TVÜ-BA zu beachten.

## **2.2 6. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA (6. Änd.-TV zum ATV-BA)**

Mit dem 6. Änd.-TV zum ATV-BA, der mit Wirkung vom 1.1.2017 in Kraft getreten ist, wurde neben einzelnen redaktionellen Änderungen der Ergänzungstarifvertrag BA zum ATV-BA vom 19. Juli 2016 zur besseren Übersichtlichkeit sowie zur Angleichung der Systematik an den ATV-Bund in den ATV-BA übernommen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

### **2.3 Bewertungskatalog**

Die im Anschluss an den Fachkonzeptprozess und die vorläufige arbeitgeberseitige Bewertung in den Tarifverhandlungen abschließend vereinbarte Festlegung der

Bewertungen von Dienstposten aufgrund von Fach- und Organisationskonzepten ist auch für die Beamtinnen/Beamten maßgebend.

Im Bewertungskatalog ist jeder TE ein statusrechtliches Amt zugeordnet, das somit die beamtenrechtliche Bewertung der jeweiligen Dienstposten festlegt. Der neue Bewertungskatalog – Stand 02/2017 (Anlage 2) tritt mit Wirkung vom 1.2.2017 in Kraft. Er beinhaltet neben der Neufassung der Dienstpostenzuordnungstabelle der HdBA redaktionelle Anpassungen in der Dienstpostenzuordnungstabelle der Agenturen für Arbeit.

Beamtinnen und Beamte können unter Anwendung des § 49 Abs. 2 S. 2 Bundeshaushaltsordnung mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten des Monats in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen wurden und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt sind. Ich bitte im Interesse der Beamtinnen und Beamten von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

### **3. Einzelaufträge**

#### **3.1 BA-SH**

Das BA-SH stellt die Umsetzung der Anpassungen zu den mit dem 18. Änd.-TV zum TV-BA verbundenen Änderungen in den betroffenen IT-Verfahren sicher und beteiligt hierzu das IT-Systemhaus im erforderlichen Umfang innerhalb der etablierten Prozesse.

#### **3.2 Interne Services Personal**

Die betroffenen Internen Services Personal sorgen für eine zeitnahe Umsetzung des 18. Änd.-TV zum TV-BA hinsichtlich der durch die Fach- und Organisationskonzepte eingetretenen Tarifierungsänderungen sowie der Änderungen durch den Bewertungskatalog.

Sie erstellen im Zusammenhang mit der nunmehr möglichen dauernden Übertragung der Dienstposten die Geschäftsverteilungsschreiben und veranlassen die ggf. erforderlichen Mitarbeitergespräche. Bei der Übertragung von Dienstposten auf Beamtinnen und Beamte sind die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die dauernde Dienstpostenübertragung sowie die einschlägigen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

### **4. Info**

entfällt

## **5. Koordinierung**

entfällt

## **6. Haushalt**

Die mit der Neubewertung von Dienstposten (einschließlich Funktionsstufen) verbundenen Mehrkosten sind durch den Personalhaushalt der BA gedeckt.

## **7. Beteiligung**

entfällt

gez.

Unterschrift